

In der Tat war die Verbreitung Sächsisch-magdeburgischen Rechts ungemein dicht: Allein in Mitteldeutschland wurden mehr als 100 Städte mit Magdeburger Recht bewidmet; in Schlesien lassen sich allein unter den mehr als 400 Lokationen zu deutschem Recht vor 1300 mindestens 60 Städte eindeutig dem magdeburgischen Rechtskreis zuordnen; in Polen sind es sogar fast 450 Städte³⁵. Die Beispiele ließen sich vermehren, wenngleich es beim derzeitigen Kenntnisstand immer schwieriger wird, Zahlen anzugeben, je weiter man nach Osten kommt. Konkret ist diese weite Verbreitung an drei wesentlichen Eckpunkten festzumachen:

- Erstens an einzelnen Institutionen der Magdeburger Stadtverfassung selbst. Dazu sind aus der zweiten Hälfte des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ausführliche, in mehreren Artikeln abgefasste Auskünfte, so genannte Rechtsmitteilungen, des Rats (noch nicht des Schöffentuhls) der Stadt Magdeburg über das in Magdeburg geübte Recht überliefert, die auf Anfrage erteilt wurden. Die späteren Schöffensbriefe sind dagegen konkrete Einzelfallauskünfte³⁶. Die Rechtsmitteilungen wurden zum Teil eigenständig übernommen, zum Teil durch hoheitliches Privileg eingeführt³⁷.

35) Josef Joachim MENZEL, Schlesien, in: LexMA 7 (1995) Sp. 1481–1484; Friedrich EBEL, Unseren fruntlichen grus zuvor. Deutsches Recht des Mittelalters im mittel- und osteuropäischen Raum. Kleine Schriften, hg. v. Andreas FIJAL / Hans-Jörg LEUCHTE / Hans-Jochen SCHIEWER (2004) S. 435; CARLS, „Hy hebit sich an magdurgisch recht“ (wie Anm. 17) S. 416. Eine Karte, die sehr eindrücklich die Dichte, aber nicht die gesamte geographische Breite aufzeigt, findet sich bei Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Recht im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (1985) S. 112 f. Zu den Potenzialen und Problemen einer Kartierung des sächsisch-magdeburgischen Rechtsraumes Inge BILY, Zu Möglichkeiten der Kartierung bei der Untersuchung der Rezeption des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Ost- und Mitteleuropa, in: Claudine MOULIN / Fausto RAVIDA / Nikolaus RUGE (Hg.), Sprache in der Stadt (Akten der 25. Tagung des Internationalen Arbeitskreises Historische Stadtsprachenforschung, Luxemburg 11.–13.10.2007), Heidelberg 2010, S. 263–279.

36) Dazu eingehend bereits Rudolf SCHRANIL, Stadtverfassung nach Magdeburger Recht. Magdeburg und Halle (1915), sowie in jüngerer Zeit Heiner LÜCK, Anfänge der Stadtverfassung nach Magdeburger Recht in Ostmitteleuropa: Kulm (1233), Thorn (1233), Krakau (1257), Lemberg (1356), in: Thomas GROSSBÖLTING / Roswitha WILLENUS (Hg.), Landesherrschaft – Region – Identität. Der Mittelberaum im historischen Wandel. Festschrift für Prof. Dr. Mathias TULLNER (Studien zur Landesgeschichte 20, 2009) S. 18–37.

37) Zahlreiche Beispiele etwa bei Gustav Adolf Harald STENZEL / Gustaf Adolf TZSCHOPPE, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung Deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz (1832).